

mb-AKTIONSPLAN

Achtung, nächste Stufe!

Köln (ass). Mit der ersten Ausgabe der „Marburger und Zeitung“ Mitte Januar 2002 werden Sie über die nächste Stufe des Marburger-Bund-Aktionsplanes zur Umsetzung der berechtigten Anliegen in Fragen der Arbeitszeitgestaltung von Kolleginnen und Ärzten informiert.

Bis dahin nutzen Sie bitte weiterhin intensiv die in der vergangenen Ausgabe veröffentlichten Formulare zur Tendmachung von Überwinden als erste Stufe des Aktionsplanes.

Diese Formulare sind bei Bedarf auch über die Internetadresse des Marburger Bundes – www.marburger-bund.de – abrufbar.

Köln/Herne (ass). Und die Serie reißt nicht ab: Gotha, Kiel und jetzt Herne – die deutschen Arbeitsgerichte werden zunehmend in der Frage bemüht: Ist auch in Deutschland Bereitschaftsdienst Arbeitszeit, so wie es das EuGH-Urteil von Oktober 2000 definiert? Und weitere Entscheidungen stehen bereits im Januar an.

Nach Auffassung des Arbeitsgerichtes Herne ist auf jeden Fall Bereitschaftsdienst Arbeitszeit. Das vom Marburger-Bund-Landesverband Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz erstrittene Urteil vom 11. Dezember (Az.: 2 Ca 4373/00) hat unmissverständlich klargestellt: Bereitschaftsdienst in Krankenhäusern ist Arbeitszeit und darf nicht als Ruhezeit eingestuft werden. Damit hat erstmals ein

übermüdeten Arzt. Das ist gut für die Ärzte, vor allem aber auch gut für die Patientinnen und Patienten. Es darf nicht sein, dass, wie in dem Fall Herne, von einer Chirurgin verlangt wird, 24 Stunden am Stück zu arbeiten. Die finanziellen Folgen dürfen nicht dazu führen, dass die Politik uns hinhält. Eine solche Haltung ist verantwortungslos“, sagte deshalb dazu auch Landesverbandsvorsitzender und stellvertretender Bundesvorsitzender Rudolf Henke.

Das Besondere an der Herne-Entscheidung ist, dass damit erstmals ein Urteil gegen einen frei gemeinnützigen kirchlichen Arbeitgeber ergangen ist. Damit ist das Argument, die Entscheidung des EuGH beträfe allenfalls staatliche Arbeitgeber, auch aus der Welt geräumt. Das

nicht, wie noch das Arbeitsgericht Kiel, mit einer abstrakten Feststellung begnügt. Somit kann von diesem Urteil auch konkret gegen das Krankenhaus vollstreckt werden.

Zurückgezogen hat hingegen ein Oberarzt aus Kiel seine Klage vor dem Arbeitsgericht Kiel. Die Richterin hatte ihm zu verstehen gegeben, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg habe, da der Oberarzt seinen Bereitschaftsdienst zum Teil von zu Hause aus verrichte. Dieser Fall lag damit anders als jener, der am Arbeitsgericht Kiel vor rund einem Monat bereits positiv im Sinne der EuGH-Entscheidung ergangen war („marburger bund – Ärztliche Nachrichten“ berichtete).

Es gilt grundsätzlich: Alle Entscheidungen sind Einzelfall-Entscheidungen. Es ist

„STECHUHREN“

Zeiterfassung muss sein!



Köln (ass). Seit Anfang Dezember gehen auch in der Anästhesie der Uniklinik Köln Ärztinnen und Ärzte an die „Stechuhren“ Bereits im vergangenen

denn nur so kann die tatsächlich geleistete Arbeitszeit korrekt überprüft werden – in Anbetracht von jährlich rund 50 Millionen unvergüteten ärzt-